

Stellungnahme **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur
Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und
des steuerlichen Reisekostenrechts – Drucksache 17/10774**

I. Einführung

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll das Unternehmenssteuerrecht u. a. im Bereich der steuerlichen Organschaft vereinfacht und an aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Zudem soll das steuerliche Reisekostenrecht in für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Steuerverwaltung gleichermaßen administrativ aufwendigen Bereichen einfacher und insgesamt anwendungsfreundlicher gestaltet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt den Gesetzentwurf in seinen Hauptlinien.

Die Neuerungen im Bereich der Organbesteuerung führen zu einer verbesserten Rechtsicherheit und damit zu einem reibungsloseren Verwaltungsvollzug. Die Vereinfachungen im Reisekostenrecht führen vor allem bei Unternehmen und Steuerpflichtigen zu einer Reduzierung von Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, was zu einer höheren Akzeptanz und besserem Steuervollzug führt.

Als negativen Aspekt stellt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fest, dass die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts, anders als geplant, nicht aufkommensneutral durchgeführt worden ist.

Ab dem Jahr 2015 sind mit jährlichen steuerlichen Mindereinnahmen von 275 Mio. Euro, ab 2016 sogar mit 290 Mio. Euro zu rechnen.

Im Hinblick auf die Einhaltung der grundgesetzlich festgeschriebenen Schuldenbremsen in Bund und Ländern müssen diese Steuermindereinnahmen in kommenden Steuergesetzgebungsverfahren an anderer Stelle ausgeglichen werden.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 Buchstabe a, zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a – neu-)

Trotz durchgreifender Neuausrichtung des steuerlichen Reisekostenrechtes sollen die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit unverändert bleiben.

Unterlaufen wird dieses Gesetzesziel jedoch von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a –neu- .

Nach der Neuregelung soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher keine „regelmäßige Arbeitsstätte“ innehaben, eine „erste Tätigkeitsstätte“ gesetzlich fingiert werden.

Dies hätte zur Folge, dass für die Wegstrecke zwischen Wohnung und der fingierten „ersten Tätigkeitsstätte“ lediglich der begrenzte Werbungskostenabzug und nicht mehr die tatsächlichen Fahrtkosten nach den Grundsätzen des steuerlichen Reisekostenrechtes angesetzt werden können.

Aus Praxissicht mag eine fingierte „erste Tätigkeitsstätte“ für bestimmte Berufsgruppen sachgerecht sein, beispielsweise, wenn ein Busfahrer jeden Tag von einem bestimmten Fahrzeugdepot aus seine Dienstfahrt beginnt.

Eine Verschlechterung zur derzeitigen Rechtslage würde sich jedoch für den großen Personenkreis ergeben, der originäre Außendiensttätigkeiten wahrnimmt und nicht regelmäßig eine Arbeitsstätte anfährt.

Zu dieser Personengruppe, die typische Außendiensttätigkeiten wahrnimmt, gehören u. a. auch die Kolleginnen und Kollegen der Außendienste der Steuerverwaltung. Gerade für diesen Kollegenkreis, dessen Arbeitsgebiet weiträumig angelegt ist und im Bereich der Bundesbetriebsprüfung die gesamte Bundesrepublik umfasst, sollte es durch die Neuausrichtung des steuerlichen Reisekostenrechtes zu keinen Verschlechterungen kommen, denn die Anreise zur „Heimatsdienststelle“, die größtenteils nur unregelmäßig aufgesucht wird, ist vielfach mit langen Anfahrtswegen verbunden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb dafür aus, die Personengruppe, die originäre Außendiensttätigkeiten ohne näheren Bezug zu einer bisherigen regelmäßigen Arbeitsstätte wahrnimmt, aus § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a herauszunehmen.

Zu Nummer 4, zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)

Im Bereich der beruflich veranlassten Unterkunftskosten für eine Zweitwohnung im Rahmen der Geltendmachung einer doppelten Haushaltsführung im Inland können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung als Werbungskosten ansetzen. Der Höchstbetrag soll auf 1.000 Euro im Monat gedeckelt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Neuerung, denn sie schafft Rechtsicherheit und wirkt für den Steuerpflichtigen sowie die Steuerverwaltung gleichermaßen administrationsvereinfachend.

Die derzeit schwierige Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Frage der Angemessenheit von steuerlich geltend gemachten Mietkosten, für die der Durchschnittsmietzins für eine nach Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung von ca. 60 m² als Maßstab herangezogen wird, entfällt zukünftig. Die bis 1.000 Euro im Monat anzusetzenden Mietkosten umfassen sämtliche Betriebskosten, Miet- oder Pachtgebüh-

ren für Kfz-Stellplätze und sonstige mit der Wohnung zusammenhängende Nebenkosten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hebt positiv hervor, dass bei der Frage der Absetzbarkeit von Mietaufwendungen nicht mehr die Größe der Wohnung als Maßstab herangezogen werden soll, denn je nach Lage kann eine größere Wohnung im Stadtaußenbereich in der Unterhaltung preisgünstiger sein, als ein kleineres Appartement im Innenstadtbereich.

Rechtsicherheit schafft zudem der Begriff des „eigenen Hausstandes“, der das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraussetzt.

Streitanfällige und damit für die Steuerverwaltung verwaltungsintensive Sachverhaltsermittlungen, wenn beispielsweise Steuerpflichtige einzelne Zimmer im Elternhaus im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuermindernd geltend machen, werden infolge des neuen Gesetzeswortlautes ausgeschlossen.

Zu Nummer 4, zu Buchstabe d (§ 9 Abs. 4 –neu-)

Mit § 9 Abs. 4 –neu- soll der bisher unbestimmte Rechtsbegriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt werden.

Nach einer grundlegenden Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes vom 9. Juni 2011 (VI R 55/10, VI R 36/10, VI R 58/09), in dem der BFH entschieden hat, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann, knüpft der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ an diese gerichtlich vorgegebene Leitlinie an, sodass bei höchstens einer Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis lediglich der beschränkte Werbungskostenabzug steuerlich berücksichtigt wird.

Vom Grundsatz her begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Neueinführung des Begriffes der „ersten Tätigkeitsstätte“, denn der Rechtsbegriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ erwies sich in der Vergangenheit als zu unbestimmt und damit streitanfällig.

Die neuen Auslegungskriterien, die sich vorrangig an den arbeits- und dienstrechtlichen Festlegungen des Arbeitgebers orientieren sollen, führen zu einer durchgreifenden Vereinfachung der Maßstäbe für die Bestimmung der „ersten Tätigkeitsstätte“. Vor allem die sich in der Praxis vielfach als untauglich herausgestellte sog. 48-Tage-Regelung wird damit obsolet.

Sofern eine „erste Tätigkeitsstätte“ einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer dauerhaft nicht zuordnet oder diese nicht eindeutig bestimmt werden kann, weist der weitere Kriterienkatalog, der auf den Inhalt der Tätigkeit oder den zeitlichen Umfang des Aufsuchens eines Ortes abstellt, jedoch auch zukünftig streitanfällige und administrationsintensive Regelungsinhalte auf.

Wie bereits oben unter Nummer 4 Buchstabe a, zu Doppelbuchstabe bb dargestellt, sollte es mit der Neuausrichtung des steuerlichen Reisekostenrechtes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach jetziger Rechtslage keine „regelmäßige Arbeitsstätte“ innehaben, nicht zu Verschlechterungen im Rahmen der steuerlichen Geltendmachung von Fahrtkosten kommen.

Deshalb sollte, entsprechend den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2011, neben der arbeitsvertraglichen Vorgabe des Arbeitgebers zur Bestimmung der „ersten Tätigkeitsstätte“ und alternativ deren Festlegung nach Zeitanteilen auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, dass eine „andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers“ die „erste Tätigkeitsstätte“ darstellt oder aufgrund des Berufsbildes überhaupt keine „erste Tätigkeitsstätte“ vorliegt.

Zu Nummer 4, zu Buchstabe e (§ 9 Abs. 4 a –neu-)

Im Zuge einer gesetzlichen Vereinfachung im Bereich der Verpflegungsmehraufwendungen soll die bisher geltende dreistufige Staffelung der abziehbaren Pauschalen und Mindestabwesenheitszeiten durch eine zweistufige Staffelung ersetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Reduzierung der Staffelung als eine durchgreifende Verwaltungsvereinfachung.

Da beim Verpflegungsmehraufwand bei mehrtätigen Reisen für den An- und Abreisetag künftig pauschal ohne weitere Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit ein Betrag von 12 Euro und für die Zwischentage ein Betrag in Höhe von 24 Euro angesetzt werden kann, werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen von Aufzeichnungspflichten über den Reiseverlauf entlastet.

Für die Steuerverwaltung führt dies zu weniger Überprüfungs- und Überwachungsaufwand.

Die Möglichkeit der Geltendmachung eines Pauschbetrages von 12 Euro kann zudem beim Steuerpflichtigen im Vergleich zum geltenden Recht zu steuerlichen Verbesserungen führen, denn diesen Betrag kann er auch bei eintägigen auswärtigen Tätigkeiten ansetzen, wenn er mehr als 8 Stunden von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abwesend ist. Nach derzeitigem Recht kann der Steuerpflichtige erst ab einer Mindestabwesenheitszeit von 14 Stunden einen Pauschbetrag von 12 Euro ansetzen.

Nach der Gesetzesbegründung soll mit den Pauschalen in typisierender Form der Verpflegungsmehraufwand steuerlich berücksichtigt werden, der dem Steuerpflichtigen in Folge einer auswärtigen Tätigkeit entsteht.

Diesem Gesetzesansatz steht nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft jedoch der Wortlaut des § 9 Abs. 4 a –neu- entgegen, der von „tatsächlich entstandenen“ Mehraufwendungen ausgeht.

Einer Administrationsvereinfachung würde es komplett zuwiderlaufen, wenn die Steuerverwaltung im Rahmen einer Belegprüfung nachvollziehen müsste, ob dem Steuerpflichtigen Verpflegungsmehraufwendungen im Einzelfall wirklich entstanden sind, um die Pauschalen in Anspruch nehmen zu können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt deshalb zur Klarstellung an, die Worte „tatsächlich entstandenen“ in § 9 Abs. 4 a Satz 2 –neu- zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Mit den geplanten Novellierungen wird u. a. einem Prüfauftrag des Bundesrates, den dieser im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat, entsprochen.

Der Bundesrat regt an, Vereinfachungen bei der Organbesteuerung vorzunehmen, die zu mehr Rechtsicherheit in diesem Bereich führen.

Zu Nummer 2, zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Die Novellierungen sehen vor, dass auch dann eine wirksame Durchführung einer Organschaft vorliegt, wenn die Bilanzansätze für den im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages an den Organträger abzuführenden Gewinn zwar nachträglich als fehlerhaft festgestellt wurden, diese jedoch von einem Wirtschaftsprüfer im Jahresabschluss testiert worden sind.

Der Nachweis kann bei Betrieben, die gemäß § 316 HGB nicht prüfungspflichtig sind, auch mit der Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen entsprechend den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach den Grundsätzen des IdW Standard 7 nachgewiesen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Novellierung als einen Beitrag zur Verbesserung der Rechtsicherheit im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bei Organschaften.

Der Prüfungsumfang der Steuerverwaltung reduziert sich dadurch in erheblichem Maße, denn im Rahmen der Frage der Anerkennung der steuerlichen Organschaft ist es zukünftig nicht mehr relevant, dass sich die aus dem Vertrag ergebene Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme auf das sich bei objektiv ordnungsgemäßer Bilanzierung ergebene Ergebnis erstreckt.

Vielmehr reicht es zukünftig aus, dass die fehlerhaften Bilanzansätze im nächsten handelsrechtlichen Jahresabschluss nach Bekanntwerden des Fehlers korrigiert werden.

Zu Nummer 2, zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 –neu-)

Mit der Neuregelung soll zur Verbesserung der Rechtsicherheit im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bei Organschaften ein Feststellungsverfahren eingeführt werden, in dem insbesondere das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Neuregelung, denn damit wird das Besteuerungsverfahren bei Organschaften beschleunigt und eine größere Rechtsicherheit hergestellt.

Nach derzeitiger Rechtslage ist ein der Organgesellschaft gegenüber ergangener Steuerbescheid für den Organträger nicht bindend. Die nunmehr möglichen Feststellungen sollen sowohl gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft einheitlich erfolgen, was zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)**§ 6 Abs. 1 Satz 2**

Der bisherige Verweis in § 6 Abs. 1 Satz 2 soll an die Neuregelung des steuerlichen Abzuges für Mehraufwendungen in § 9 Abs. 4 a EStG angepasst werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Angleichung der Regelungen des dienstrechtlichen Reisekostenrechtes für Bundesbeamtinnen und -beamte, die direkt auf das steuerliche Reisekostenrecht Bezug nehmen bzw. verweisen.

Es wird darüber hinaus angeregt, im Lichte der gestiegenen Energie- und Mobilitätskosten sämtliche Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes auf den Prüfstand zu stellen, vor allem jedoch die bei der Benutzung eines privaten Kraftwagens zu dienstlichen Zwecken gewährte Wegstreckenentschädigung spürbar anzuheben.

Während die Wegstreckenentschädigung für Bundesbeamtinnen und –beamte 0,30 Euro je Kilometer beträgt, erhalten beispielsweise die Kolleginnen und Kollegen in Hessen 0,35 Euro je Kilometer, sofern triftige dienstliche Gründe zur Benutzung eines privaten Pkw's vorliegen.

Selbst eine Erhöhung um mindestens 0,05 Euro deckt die jüngsten Kostensteigerungen für den Bereitstellungsunterhalt eines privaten Fahrzeuges für dienstliche Zwecke bei weitem nicht ab, sie wäre jedoch ein wichtiges Signal des Gesetzgebers an die besonders von Kraftstoffkostensteigerungen betroffenen Kolleginnen und Kollegen der Außendienste der Steuerverwaltung, die keine Dienstfahrzeuge in Anspruch nehmen können.

Da sich der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 an dem des § 9 Abs. 4 a Satz 2 orientiert, sollten auch hier zur Vermeidung von Missverständnissen die Worte „tatsächlich entstanden“ gestrichen werden.